

S&T AG

außerordentliche Hauptversammlung am 15. Jänner 2019

Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 5 Grundkapital	§ 5 Grundkapital
(4) (gelöscht; auf Grundlage des Beschlusses der 17. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG vom 14.6.2016)	(4) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus einem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019).